S 8 U 435/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	8.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Zum Umfang des Versicherungsschutzes eines forstwirtschaftlichen Unternehmers, der auf einem fremden Grundstück als sog. Selbstwerber bzw. im Wege eines sog. Reißschlags Holz fällt, um dieses als Brennholz zu verkaufen. 2. Zur Abgrenzung eines forstwirtschaftlichen Unternehmens von einem Holzhandel, auch im Hinblick auf die Frage des Vorliegens eines Haupt- und eines Nebenunternehmens. 3. Der Versicherungsschutz eines forstwirtschaftlichen Unternehmers kann sich ausnahmsweise auf das Fällen von Holz auf einem fremden Grundstück erstrecken, wenn ein innerer Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des eigenen Forstgrundstücks vorliegt. Ein solcher innerer Zusammenhang kann etwa dann bestehen, wenn eine vertragliche Lieferverpflichtung des forstwirtschaftlichen Unternehmers, die aus dem Betrieb des eigenen Forstgrundstücks stammt, nur durch den Zukauf von Holzschlagrechten auf einem fremden Grundstück vollständig erfüllt werden kann (hier bejaht). (Die Entscheidung ist rechtskräftig)
Normenkette	SGB 7 § 2 Abs 1 Nr 5a SGB 7 § 8 Abs 1 SGB 7 § 123 SGB 7 § 131

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 U 435/22
Datum	28.09.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 U 3164/22
Datum	17.11.2023

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung des KlÃ¤gers werden das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 28.09.2022 und der Bescheid der Beklagten vom 22.11.2021 in der Gestalt des Widerspruchbescheids vom 21.02.2022 aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, das Unfallereignis vom 06.11.2021 als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Die Beklagte hat die auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers in beiden Gerichtsinstanzen zu erstatten.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die Anerkennung eines Arbeitsunfalls im Streit.

Der 1969 geborene KlÃ¤ger ist bei der Beklagten als forstwirtschaftlicher Unternehmer veranlagt. Er besaÃ bis zum 15.03.2021 vier FlurstÃ¼cke mit einer GesamtflÃ¤che von 11.742 Quadratmetern (1,1742 Hektar â ha). Im Rahmen eines NaturschutzgroÃprojektes wurde er gebeten, einen Teil seiner GrundstÃ¼cke abzutreten. Daraufhin hat der KlÃ¤ger zum 15.03.2021 den GroÃteil seiner FlÃ¤chen an den S1-Kreis verkauft, nÃ¤mlich drei von vier FlurstÃ¼cken, so dass ab diesem Datum nur noch ein einziges FlurstÃ¼ck mit 1.869 Quadratmetern FlÃ¤che (0,1869 ha ForstflÃ¤che) Ã¼brigblieb.

Der KlÃ¤ger hatte indes einen Kunden, der bei ihm jedes Jahr Holz mit einem Volumen von 12Â Raummetern (âSterâ) einkaufte. Bei der Vorbereitung der Bestellung seines Kunden im Jahr 2021 stellte der KlÃ¤ger fest, dass die verkleinerte WaldflÃ¤che lediglich ein Volumen von 4 Ster Brennholz hergab. Nachdem er diese 4 Ster Brennholz von seiner eigenen WaldflÃ¤che zum Verkauf aufgearbeitet hatte, erwarb er deswegen bei der Gemeinde B1 gegen Bezahlung das Recht, auf einem bestimmten FlurstÃ¼ck der Gemeinde zusÃ¤tzliches Holz auf eigene Rechnung zu schlagen (sog. âSelbstwerberlosâ, âReiÃschlagâ oder âFlÃ¤chenlosâ), um genÃ¼gend Brennholz fÃ¼r seinen Stammkunden zu erhalten.Â

Der KlÃ¤ger wurde am 06.11.2021 bei BaumfÃ¤llarbeiten in AusÃ¼bung dieses auf dem FlurstÃ¼ck der Gemeinde B1 erworbenen Selbstwerberloses von einem Baum getroffen. Er erlitt hierbei schwere Verletzungen unter anderem am Kopf, an der Schulter und am Unterschenkel.

In seiner Unfallschilderung gegenÃ¼ber der Beklagten gab der KlÃ¤ger an, dass das am 06.11.2021 gefÃ¤llte Brennholz fÃ¼r den Verkauf an Dritte bestimmt gewesen sei.

Mit Bescheid vom 22.11.2021 lehnte die Beklagte eine EntschÃ¤digung des Unfalls ab, da es sich nicht um einen entschÃ¤digungspflichtigen Arbeitsunfall handele. Das Unternehmen des KlÃ¤gers sei bei ihr mit einer forstwirtschaftlichen FlÃ¤che von 9.600 Quadratmetern (0,96 ha) veranlagt. Die TÃ¤tigkeit zum Unfallzeitpunkt sei jedoch als so genannter â□□Holz-Selbstwerberâ□□ in seinem eigenen Interesse erfolgt. Der Selbstwerber von Holz Ã¼be keine arbeitnehmerÃ¤hnliche TÃ¤tigkeit fÃ¼r den Waldbesitzer aus, und zwar selbst dann nicht, wenn die mit dem Sammeln und ggf. mit der Aufbereitung des Holzes verbundenen Arbeiten mÃ¶glicherweise auch dem forstwirtschaftlichen Betrieb dienlich seien, weil das private, eigenwirtschaftliche Interesse des Selbstwerbers an dem Holz im Vordergrund stehe. Der Selbstwerber Ã¼be eine UnternehmertÃ¤tigkeit fÃ¼r seinen eigenen unversicherten Privathaushalt aus und kÃ¶nne somit nicht gleichzeitig als Versicherter nach Â§ 2 Abs. 2 SGB VII in einem anderen Unternehmen tÃ¤tig sein. Das Bundessozialgericht (BSG) habe den Grundsatz entwickelt, dass ein Unternehmer, der TÃ¤tigkeiten im Rahmen seines eigenen Unternehmens verrichte, auch dann ausschlieÃ□lich als Unternehmer seines eigenen Unternehmens tÃ¤tig werde, wenn seine TÃ¤tigkeit zugleich den Zwecken eines anderen Unternehmens diene. Ein versicherter Arbeitsunfall liege daher nicht vor.

Den deswegen eingelegten Widerspruch begrÃ¼ndete der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte damit, dass sich der Unfall bei der AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit als versicherter forstwirtschaftlicher Unternehmer ereignet habe. Um weiterhin seinen Lieferverpflichtungen als forstwirtschaftlicher Unternehmer nachkommen zu kÃ¶nnen und ausreichend Holz fÃ¼r den Verkauf zur VerfÃ¼gung zu haben, habe er bei der Stadt B1 das Selbsterwerberlos erworben. Er sei jedoch kein privater Selbsterwerber, sondern das zu schlagende Holz sei zum Weiterverkauf, also zum Zwecke der Erzielung von betrieblichen Einnahmen, bestimmt gewesen. Er habe auch nicht beabsichtigt, nur gelegentlich Holz zu schlagen, vielmehr habe dies regelmÃ¤Ã□ig zur ErfÃ¼llung seiner Lieferverbindlichkeiten erfolgen sollen. Damit hÃ¤tten die BaumfÃ¤llarbeiten im inneren sachlichen Zusammenhang mit seinem forstwirtschaftlichen Unternehmen gestanden.

Die Beklagte fragte darauf hin nach, ob der KlÃ¤ger bei einer anderen Berufsgenossenschaft fÃ¼r den Handel mit Holz versichert sei, was dieser verneinte. Er habe keine grÃ¶Ã□eren Mengen an Brennholz geschlagen und keine hohen UmsÃ¤tze erzielt. Seit 2019 habe er jÃ¤hrlich 12 bis 14 Raummeter Brennholz an einen Stammkunden verÃ¤uÃ□ert. Auch fÃ¼r 2022 habe es eine mÃ¼ndliche Bestellung bzw. eine Abnahmezusage dieses Kunden gegeben Ã¼ber die Menge, die der KlÃ¤ger liefern kÃ¶nne.

Die Beklagte fÃ¼hrte daraufhin eine interne PrÃ¼fung durch, ob der Verkauf von Brennholz als Brennholzhandel oder als Nebenunternehmen einzustufen sei. Der GeschÃ¤ftsbereich Versicherung und Beitrag der Beklagten vertrat hierzu in einer internen Stellungnahme vom 01.02.2022 die Auffassung, dass nur TÃ¤tigkeiten im

eigenen Wald versichert seien. FÃ¼r VersicherungsfÃ¤lle im Zusammenhang mit dem Handel von Brennholz sei die Berufsgenossenschaft Holz und Metall zustÃ¤ndig.

Mit Widerspruchsbescheid vom 21.02.2022 wies der Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Zum Unfallzeitpunkt sei keine TÃ¤tigkeit fÃ¼r das veranlagte forstwirtschaftliche Unternehmen verrichtet worden, sondern es seien als sogenannter Selbstwerber HolzfÃ¤llarbeiten auf einem durch Holzlos erworbenen GrundstÃ¼ck im Stadtwald der Stadt B1 durchgefÃ¼hrt worden. Das Holz sei zum Verkauf bestimmt gewesen. Eine ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten fÃ¼r Brennholzschneiden und Brennholzhandel sei nicht gegeben. ZustÃ¤ndiger VersicherungstrÃ¤ger hierfÃ¼r sei die Berufsgenossenschaft Holz und Metall in M1. Eine Mitgliedschaft dort bestehe jedoch nach den Angaben des KlÃ¤gers nicht.

Deswegen hat der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers am 07.03.2022 Klage beim Sozialgericht Reutlingen erhoben. Hierzu hat er vorgetragen, die BaumfÃ¤llarbeiten auf dem FlurstÃ¼ck der Stadt B1 hÃ¤tten in einem inneren Zusammenhang mit der bei der Beklagten versicherten TÃ¤tigkeit als forstwirtschaftlicher Unternehmer gestanden.

Auf Nachfrage des SG hat der KlÃ¤ger mitgeteilt, er habe in den ersten drei Monaten des Jahres 2021 auf seiner eigenen WaldflÃ¤che Brennholz geschlagen, wovon 5 Ster zum Verkauf bestimmt gewesen seien. Ab Mitte April 2021 habe er wegen der Abgabe mehrerer FlurstÃ¼cke kein weiteres Brennholz mehr auf eigener WaldflÃ¤che schlagen kÃ¶nnen. Um die anvisierten 12 Ster Brennholz zu erreichen, habe er das Los bei der Gemeinde B1 erworben. Er habe dann in den Monaten nach dem Erwerb des Selbstwerberloses weitere 5 Ster Holz geschlagen. Zum Einschlag weiteren Holzes sei es wegen des Unfalls nicht mehr gekommen.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 28.09.2022 abgewiesen. Versicherungsschutz im Rahmen von TÃ¤tigkeiten der Land- und Forstwirtschaft bestehe grundsÃ¤tzlich nach Â§ 2 Abs. 1 Nr. 5 a i.V.m. Â§ 123 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII. Der KlÃ¤ger sei zum Unfallzeitpunkt zwar grundsÃ¤tzlich als forstwirtschaftlicher Unternehmer bei der Beklagten mit einer forstwirtschaftlichen FlÃ¤che von 0,96 ha versichert gewesen. Es fehle hier aber bei der konkreten Verrichtung des FÃ¤llens von Brennholz zum Weiterverkauf am inneren Zusammenhang mit der bei der Beklagten versicherten TÃ¤tigkeit. Ob zwischen unfallverursachendem Verhalten und versicherter TÃ¤tigkeit ein innerer Zusammenhang besteht, mÃ¼sse das Gericht mit Hilfe einer wertenden Entscheidung feststellen (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 20.03.2001 â□□ L 10 U 130/00, juris Rz. 17). FÃ¼r die Beurteilung, ob eine TÃ¤tigkeit Bestandteil eines forstwirtschaftlichen Unternehmens sei, sei von Bedeutung, ob das Holz aus dem forstwirtschaftlichen Unternehmen stamme und ob die konkrete Verrichtung nach der objektiven Handlungstendenz noch im sachlichen Zusammenhang mit forstwirtschaftlichen TÃ¤tigkeiten stehe (Bayerisches LSG, Urteil vom 14.11.2011 â□□ L 2 U 220/11 â□□ juris Rz. 42). So bestehe nach der Rechtsprechung Versicherungsschutz fÃ¼r die Verarbeitung von Holz aus der eigenen Forstwirtschaft zu Brennholz, das fÃ¼r den Verkauf vorgesehen sei (vgl. Bayerisches LSG vom 08.11.2005 â□□ L 2 U 120/05 â□□ juris

Rz. 24). Ein forstwirtschaftliches Unternehmen setze aber grundsÃ¤tzlich Bodenbewirtschaftung und damit umfassende Nutzungsrechte an forstwirtschaftlichen FlÃ¤chen voraus. FÃ¼r diese Auslegung spreche, dass ansonsten auch forstwirtschaftliche Lohnunternehmen, die keine eigene Bodenbewirtschaftung betreiben, schon als forstwirtschaftliche Unternehmen im Sinne von Â§ 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gelten wÃ¼rden, so dass das BedÃ¼rfnis der Zuordnung zu landwirtschaftlichen Unternehmen in Â§ 123 Abs. 1Nr. 3 SGB VII entfiele (Bayerisches LSG, Urteil vom 14.11.2011 â L 2 U 220/11 â, juris Rz. 48). Daher sei die bloÃe Holzernte auf fremden GrundstÃ¼cken ohne Bodenbearbeitung bzw. Bodennutzung nicht als eigenstÃ¤ndiges forstwirtschaftliches Unternehmen i.S.v. Â§ 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII anzusehen, wie z.B. das Ersteigern von BÃ¤umen auf fremden ForstgrundstÃ¼cken und damit der Erwerb von Holz zum âSelbererntenâ wie bei den sogenannten Selbstwerbern. Es sei daher auch nicht ausreichend, dass der KlÃ¤ger fÃ¼r den Bedarf seines Kunden das Los bei der Gemeinde erworben habe. Hier stehe nach Ãberzeugung der Kammer bei wertender Betrachtung der Holzhandel im Vordergrund, der aber gerade nicht â zumindest nicht singulÃ¤r â bei der Beklagten als forstwirtschaftliches Unternehmen versichert werden kÃ¶nne. HierfÃ¼r wÃ¤re die Berufsgenossenschaft Holz und Metall zustÃ¤ndig, bei der indes fÃ¼r den KlÃ¤ger nach seiner Auskunft keine (freiwillige) Unternehmerversicherung bestehe. Ansonsten kÃ¶nnte der Versicherungsschutz auch auf solche FlÃ¤chen ausgedehnt werden, fÃ¼r welche keinerlei BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Unfallversicherung durch den forstwirtschaftlichen Betrieb entrichtet wÃ¼rden. Der Betrieb wÃ¼rde dann fÃ¼r eine geringe FlÃ¤che BeitrÃ¤ge bezahlen, aber Versicherungsschutz fÃ¼r eine ungleich grÃ¶Ãere FlÃ¤che genieÃen. Dieses Ergebnis halte die Kammer fÃ¼r unbillig. Ein Versicherungsschutz als BeschÃ¤ftigter im Sinne von Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII oder als sog. âWie-BeschÃ¤ftigterâ gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 2 SGB VII der Gemeinde B1 habe ebenfalls nicht bestanden. Selbst wenn das FÃ¤llen und der Abtransport von gekauften BÃ¤umen von anderen ForstgrundstÃ¼cken als (Wie-) BeschÃ¤ftigung fÃ¼r andere Forstwirte anzusehen wÃ¤re und nicht als Verrichtung im eigenen Interesse, habe bei dem KlÃ¤ger der Verkauf des Holzes als Brennholz im Vordergrund gestanden. Die Kammer sei daher davon Ã¼berzeugt, dass die Handlungstendenz bei der Verrichtung nicht (auch) auf die Interessen der Gemeinde, sondern allein auf die Gewinnerzielung zu seinen Gunsten aus dem Verkauf des Holzes gerichtet gewesen sei. Ein innerer Zusammenhang mit der versicherten TÃ¤tigkeit als forstwirtschaftlicher Unternehmer habe daher nicht bestanden, und ein bei der Beklagten versicherter Arbeitsunfall sei abzulehnen.

Der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte hat gegen das ihm am 17.10.2022 zugestellte Urteil am 10.11.2022 Berufung beim Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) eingelegt. Als Forstwirt und Inhaber eines forstwirtschaftlichen Unternehmens sei der KlÃ¤ger bei der AusÃ¼bung von Forstarbeiten versichert, wenn diese dem Unternehmen zugehÃ¶rig seien. Bei der Holzaufbereitung unterscheide die Beklagte auf ihrer Website zwischen Arbeiten auf eigenen und auf fremden WaldflÃ¤chen. Auf den eigenen forstwirtschaftlichen FlÃ¤chen bestehe grundsÃ¤tzlich bei allen TÃ¤tigkeiten im Zusammenhang mit dem Anbau und Abschlag von Holz, insb. Schlagen, Entasten, Entrinden der Versicherungsschutz. Die Holzaufbereitung und Brennholzgewinnung sei versichert, wenn diese fÃ¼r den Verkauf bestimmt sei. Zu

der hier vorliegenden Konstellation des FÃ¤llens eines Baumes auf einer fremden WaldflÃ¤che finde sich auf der Website der Beklagten der Hinweis, dass der Versicherungsschutz von Selbstwerbern (Zuschneiden, Spalten, Zerkleinern von erworbenem Holz in einem fremden Forst zum Zwecke der Nutzung als Brennholz) meist eine TÃ¤tigkeit als Privatperson darstelle, fÃ¼r die grundsÃ¤tzlich kein Versicherungsschutz bestehe. Nur wenn das Holz im versicherten Haushalt verwendet oder im eigenen landwirtschaftlichen Unternehmen genutzt werde, z. B. fÃ¼r eine BaumaÃnahme, kÃ¶nne ausnahmsweise doch ein Versicherungsschutz bestehen, wenn die Holzaufbereitung â„als Ausfluss der TÃ¤tigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer anzusehenâ„ sei. Hier stelle sich bereits die Frage, ob das FÃ¤llen von BÃ¤umen noch als Selbstwerbung angesehen werden kÃ¶nne, worunter eher das Sammeln von Holz zu verstehen sei. UnabhÃ¤ngig davon sei die Aufbereitung von Brennholz versichert, wenn es im eigenen Unternehmen (betrieblich) verwertet werde. Hieraus ergebe sich im Erst-recht-Schluss, dass die Brennholzaufbereitung erst recht versichert sei, wenn sie im eigenen forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet werde. Vorliegend sei das Holz des vom KlÃ¤ger gefÃ¤llten Baumes fÃ¼r die Verwertung im eigenen Unternehmen bestimmt gewesen. Es habe zu Brennholz verarbeitet und anschlieÃend verkauft werden sollen, um mit dem ErlÃ¶s forstwirtschaftliche (und steuerpflichtige) Einnahmen zu generieren. Das SG habe diese von der Beklagten selbst auf ihrer Website formulierten Vorgaben unbeachtet gelassen und bemÃ¼he die â„Hilfskonstruktion des inneren Zusammenhangsâ„. Dem SG sei insoweit zuzustimmen, dass ein forstwirtschaftliches Unternehmen grundsÃ¤tzlich eine Bodenbewirtschaftung voraussetze, nÃ¤mlich in dem Sinne, dass der Unternehmer Ã¼ber Grund und Boden verfÃ¼ge, den er zur Gewinnung von Forsterzeugnissen bearbeite (vgl.Â Bayerisches LSG vom 14.11.2011- L 2 U 220/11; BSG vom 07.12.2004 â„ B 2 U 43/03 R â„ Juris Rn 18 m.w.N.) FÃ¼r diese Auslegung spreche, dass ansonsten auch forstwirtschaftliche Lohnunternehmen, die keine eigene Bodenbewirtschaftung betrieben, schon als forstwirtschaftliche Unternehmen im Sinne von Â§ 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gelten wÃ¼rden (vgl. Diel in Hauck/Noftz, SGB VII, Stand 06/2011, zu Â§ 123 RdNr. 36), so dass das BedÃ¼rfnis der Zuordnung zu landwirtschaftlichen Unternehmen in Â§ 123 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII entfiele. Der KlÃ¤ger betreibe jedoch in diesem Sinn ein forstwirtschaftliches Unternehmen mit Bodenbewirtschaftung auf eigenen FlÃ¤chen.

Der Hinweis des SG, der KlÃ¤ger habe einen Holzhandel ohne ausreichenden inneren Zusammenhang mit seinem Forstunternehmen betrieben, Ã¼berzeuge nicht. Die forstwirtschaftliche UnternehmenstÃ¤tigkeit diene auch und gerade der Zubereitung und dem Verkauf von Brennholz zur Gewinnung von regelmÃ¤Ãigen Einnahmen als selbstÃ¤ndiger Unternehmer. Die Gewinnung von Brennholz auf stÃ¤dtischer WaldflÃ¤che habe ebenfalls diesem Zweck (anschlieÃendem Verkauf) gedient und diese betriebswirtschaftliche TÃ¤tigkeit ergÃ¤nzt. Es habe daher steht ein einheitliches Unternehmen mit dem Zweck der Holzernte auf eigenen und auf fremden FlÃ¤chen vorgelegen. Die Nutzung auf fremder FlÃ¤che kÃ¶nne â„ jedenfalls im hier vorliegenden Fall â„ nicht ausschlaggebend dafÃ¼r sein, ob Versicherungsschutz bestehe oder nicht. Dies zeige ein Vergleich zu gepachteten FlÃ¤chen. HÃ¤tte der KlÃ¤ger die besagte WaldflÃ¤che von der Stadt B1 gepachtet, um darauf stehende BÃ¤ume zu fÃ¤llen und zu zersÃ¤gen, zu Brennholz zu

verarbeiten und das Holz anschlieÃend zu verkaufen, wÃ¤re die TÃ¤tigkeit auch nach der Auffassung des SG versichert gewesen. Hier habe der KlÃ¤ger mit dem EigentÃ¼mer der WaldflÃ¤che zwar kein PachtverhÃ¤ltnis geschlossen. In beiden FÃ¤llen habe das geerntete und aufbereitete Brennholz aber dem Verkauf und der Erzielung gewerblicher Einnahmen gedient.

Das SG habe auch das konkrete Motiv des KlÃ¤gers nicht berÃ¼cksichtigt. Dieser habe das Holzlos erworben, weil er kurz zuvor eigene WaldflÃ¤chen fÃ¼r ein Naturschutzprojekt zur VerfÃ¼gung gestellt habe und auf diesen FlÃ¤chen kein Holz mehr habe ernten kÃ¶nnen. Damit hÃ¤tte er bestehende betriebliche Lieferverpflichtungen mit eigenen FlÃ¤chen nicht mehr erfÃ¼llen kÃ¶nnen. Um dies zu kompensieren, habe er sich um die stÃ¤dtische FlÃ¤che bemÃ¼ht. Auch hieraus werde deutlich, dass ein sachlicher Zusammenhang zwischen dem forstwirtschaftlichen Unternehmen und der TÃ¤tigkeit im stÃ¤dtischen Wald bestehe. Auch nach Auffassung des vom erstinstanzlichen Gericht zitierten Urteils des Bayerischen LSG vom 14.11.11 â L 2 U 220/11 sei fÃ¼r die Beurteilung des inneren bzw. sachlichen Zusammenhangs einer konkreten Verrichtung mit einer versicherten TÃ¤tigkeit (vgl. hierzu BSG vom 18.03.2008 â B 2 U 2/07 R â SozR 4-2700 Â§ 6 Nr. 1 â Juris RdNr. 19) die objektive Handlungstendenz, ob der Unternehmer also eine forstwirtschaftliche TÃ¤tigkeit habe ausÃ¼ben wollen und diese Handlungstendenz durch die objektiven UmstÃ¤nde des Einzelfalls bestÃ¤tigt werde, maÃgeblich (vgl. BSG vom 09.11.2010 â B 2 U 14/10 R â Juris RdNr. 20; BSG im Urteil vom 10.10.2006 â B 2 U 20/05 R â SozR 4-2700 Â§ 8 Nr. 19 RdNr. 14). Sowohl subjektiv wie auch objektiv hÃ¤tten beide TÃ¤tigkeiten (Holzernte und Verarbeitung zu Brennholz) auf eigenen GrundstÃ¼cken und auf der fremden FlÃ¤che einem einheitlichen unternehmerischen Zweck, dem Verkauf und der Erzielung von gewerblichen Einnahmen aus Forstwirtschaft, gedient.

SchlieÃlich habe das SG auch den Begriff des Holzhandels verkannt. Handel bedeute Vertrieb, also der Kauf und Verkauf von Waren, Holzhandel demnach Kauf von (Brenn-) Holz zum Weiterverkauf mit HÃ¤ndlermarge. Der KlÃ¤ger habe aber kein (Brenn-) Holz erworben, sondern vielmehr solches erst hergestellt, als der Unfall sich ereignet habe. Erst dieses selbst hergestellte Brennholz habe dann verkauft werden sollen. Das SG nehme (auch insoweit) eine kÃ¼nstliche Aufspaltung der TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers vor. Einschlag auf eigener FlÃ¤che, Produktion von Brennholz und Verkauf seien Forstwirtschaft, Einschlag auf fremder FlÃ¤che, Produktion von Brennholz und Verkauf seien Handel.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 28.09.22 und den Bescheid der Beklagten vom 22.11.2021 in der Gestalt des Widerspruchbescheids vom 21.02.2022 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, das Unfallereignis vom 06.11.2021 als Arbeitsunfall anzuerkennen,
hilfsweise die Revision zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte hÃ¤lt die angefochtenen Entscheidungen fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig. Mit der Berufung wÃ¼rden keine neuen Gesichtspunkte vorgetragen. Die vom KlÃ¤ger vorgetragenen Argumente seien bereits Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens gewesen und dort vom Sozialgericht umfÃ¤nglich und zutreffend gewÃ¼rdigt worden. Die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als Selbstwerber sei zum Zweck des Handels mit Holz erfolgt und weise damit keinen ausreichenden Bezug zum versicherten Unternehmen des KlÃ¤gers und damit auch keinen ausreichenden Bezug zur Bodenbewirtschaftung auf. Es kÃ¶nne nicht im Ermessen des KlÃ¤gers stehen, durch den Zukauf von Holzschlagrechten den Versicherungsschutz beliebig und ohne Kenntnis der Beklagten auszudehnen. Zur Vermeidung weiterer Wiederholungen werde auf die bisherigen AusfÃ¼hrungen im Verfahren und die BegrÃ¼ndung der angegriffenen Bescheide verwiesen.

Der Berichterstatter hat am 22.09.2023 einen ErÃ¶rterungstermin durchgefÃ¼hrt. Der KlÃ¤ger hat in diesem Termin unter anderem erklÃ¤rt, dass der Verkauf von 12 Ster Holz mit seinem Kunden nicht schriftlich, sondern mÃ¼ndlich vereinbart gewesen sei. Es sei verabredet worden, dass der Kunde jedes Jahr ungefÃ¤hr diese Menge Holz bekomme. Er sei froh gewesen, diesen einen Stammkunden zu haben, da das Finanzamt eine Gewinnerzielungsabsicht verlange. Bei der Bewirtschaftung seiner GrundflÃ¤chen habe er schlieÃlich auch Ausgaben gehabt. Mit den Einnahmen aus dem Verkauf von Holz habe er Ã¼ber die Jahre hinaus immer versucht, zumindest keinen Verlust zu erwirtschaften und â bei Null herauszukommenâ. Im Ãbrigen habe sich die HÃ¶he seiner BeitrÃ¤ge bei der Beklagten seit der Verkleinerung seiner WaldflÃ¤che nicht geÃ¤ndert, es handele sich hierbei wohl um die MindestbeitrÃ¤ge (ca. 100,00 â¬ jÃ¤hrlich).

Der KlÃ¤ger hat im ErÃ¶rterungstermin eine Ãbersicht Ã¼ber seine WaldflÃ¤chen sowie Rechnungen und entsprechende Lieferscheine vom 01./03.08.2020 (12 Ster Brennholz Fichte/Tanne fÃ¼r 599,76 â¬ inkl. Mehrwertsteuer) und vom 06.03.2021 (14 Ster Brennholz Fichte/Tanne fÃ¼r 700,02Â â¬ inkl. Mehrwertsteuer) an seinen Kunden Herrn T. und hiermit korrespondierende Kontogutschriften vorgelegt. AuÃerdem hat er fÃ¼r sein forstwirtschaftliches Unternehmen die steuerliche Gewinn-Verlust-Rechnung fÃ¼r das Jahr 2020 mit einem Ergebnis von -136,23 â¬ Verlust vorgelegt.

Der Berichterstatter hat die Beklagte mit VerfÃ¼gung vom 04.10.2023 zur Vorlage einer Aufstellung der vom KlÃ¤ger fÃ¼r die Jahre von 2018 bis 2023 verlangten BeitrÃ¤ge und zur Stellungnahme aufgefordert, ob und ggf. aus welchen GrÃ¼nden sich tatsÃ¤chlich die BeitragshÃ¶he fÃ¼r das klÃ¤gerische Unternehmen nach dem Verkauf eines GroÃteils seiner WaldflÃ¤che im Jahr 2021 nicht verÃ¤ndert habe. Dem Umstand einer beitragsneutralen erheblichen Verringerung der FlÃ¤che des Unternehmens kÃ¶nne nach vorlÃ¤ufiger EinschÃ¤tzung fÃ¼r die Entscheidung des Rechtsstreits eine wesentliche Bedeutung zukommen. Jedenfalls erscheine das Argument einer unangemessenen Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf FlÃ¤chen, fÃ¼r welche keine BeitrÃ¤ge abgefÃ¼hrt werden, in dem Fall fraglich, wenn sich eine erhebliche VergrÃ¶Ãerung oder Verkleinerung der bei der

Beitragsbemessung berÃ¼cksichtigen FlÃ¤che Ã¼berhaupt nicht auf die HÃ¶he des Beitrags auswirke. Die Argumente der RisikoadÃ¤quanz und der Beitragsgerechtigkeit kÃ¶nnten insoweit gegebenenfalls nicht mehr ausschlaggebend sein.

Die Beklagte hat mitgeteilt, dass der KlÃ¤ger sie von dem Verkauf des GroÃteils seiner WaldflÃ¤che im Jahr 2021 nicht in Kenntnis gesetzt habe. Insofern sei erst jetzt eine Korrektur der Beitragsbescheide mÃ¶glich geworden. Die Beklagte hat hierzu einen korrigierten Beitragsbescheid vom 12.10.2023 vorgelegt, wonach sich die BeitragshÃ¶he im Jahr 2021 bei Zugrundelegung einer FlÃ¤che von jetzt nur noch 0,19 ha auf 91,80 â¬ jÃ¤hrlich (gegenÃ¼ber einem Beitrag von 115,78 â¬ jÃ¤hrlich im Jahr 2020 bei Zugrundelegung einer FlÃ¤che von 0,91 ha vor dem Verkauf eines Teils der WaldflÃ¤che) reduziert hat. Ausweislich der Angaben zur Berechnung der BeitragshÃ¶he in diesem Bescheid beruht die relativ geringe Abweichung in der BeitragshÃ¶he darauf, dass fÃ¼r das Jahr 2020 ein flÃ¤chenunabhÃ¤ngiger Grundbeitrag von 91,00 â¬ (zuzÃ¼glich eines Risikobeitrags von 24,78 â¬) und fÃ¼r das Jahr 2021 ein flÃ¤chenunabhÃ¤ngiger Grundbeitrag von 86,83 â¬ (zuzÃ¼glich eines Risikobeitrags von 4,97 â¬) erhoben worden ist.

Der KlÃ¤ger ist der Behauptung der Beklagten entgegengetreten, dass er die Verminderung seiner ForstflÃ¤che der Beklagten nicht mitgeteilt habe. Der KlÃ¤ger habe am 27.07.â2012â (wohl: 2021) telefonisch bei der Beklagten nachgefragt, ob er sich nach Wegfall der FlÃ¤chen weiterhin versichern mÃ¼sse, obwohl die eigene BewirtschaftungsflÃ¤che unter die fÃ¼r eine Pflichtmitgliedschaft geltende Grenze von 0,25 ha gefallen sei. Der Mitarbeiter der Beklagten habe entgegnet, der KlÃ¤ger solle sich dies gut Ã¼berlegen, da UnfÃ¤lle im Wald oft schwere Verletzungen nach sich zÃ¶gen. Er rate zur Beibehaltung der FlÃ¤chenangabe und der Versicherung durch die Beklagte. In der Folge habe die Beklagte den KlÃ¤ger weiterhin mit einer FlÃ¤che von 0,72 ha veranlagt.

FÃ¼r die weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vortrags der Beteiligten wird auf die beigezogenen Verwaltungsakten sowie die Akten des SG und des LSG Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die nach den Â§Â§ 143, 144, 151 Abs. 1 SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Das Unfallereignis vom 06.11.2021 ist ein bei der Beklagten nach dem SGBÂ VII versicherter Arbeitsunfall.

FÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber diese Frage war eine Beiladung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall nach Â§ 75 Abs. 2 SGG nicht erforderlich. Eine (nur freiwillig mÃ¶gliche) Unternehmerversicherung des KlÃ¤gers, etwa unter dem Aspekt des von der Beklagten angenommenen Holzhandels, bestand dort nach den Ã¼bereinstimmenden Angaben der Beteiligten nicht, weswegen eine Leistungsverpflichtung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall im Sinne einer unechten notwendigen Beiladung nach Â§ 75 Abs. 2 Alt. 2 SGG nicht in Betracht

kommt. Die echte notwendige Beiladung nach Â§ 75 Abs. 2 Alt. 1 SGG setzt voraus, dass der Dritte eigene Rechte und Pflichten aus dem streitigen Ã¶ffentlich-rechtlichen VerhÃ¤ltnis zwischen den Hauptbeteiligten hat und die Entscheidung aus RechtsgrÃ¼nden nur einheitlich gegenÃ¼ber den Hauptbeteiligten und dem Dritten ergehen kann (Gall in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., Â§Â 75 SGG [Stand: 15.06.2022], Rn. 42). Auch dies trifft auf die Berufsgenossenschaft Holz und Metall nicht zu.

ArbeitsunfÃ¤lle sind UnfÃ¤lle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach Â§Â§ 2, 3, 6 SGB VII begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit (versicherte TÃ¤tigkeit; Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). UnfÃ¤lle sind zeitlich begrenzte, von auÃen auf den KÃ¶rper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod fÃ¼hren (Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII). FÃ¼r das Vorliegen eines Arbeitsunfalls i. S. des Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII ist danach in der Regel erforderlich, dass die Verrichtung des Versicherten zur Zeit des Unfalls der versicherten TÃ¤tigkeit zuzurechnen ist (innerer bzw. sachlicher Zusammenhang), dass diese Verrichtung zu dem zeitlich begrenzten von auÃen auf den KÃ¶rper einwirkenden Ereignis â dem Unfallereignis â gefÃ¼hrt hat und das Unfallereignis einen Gesundheits(-erst-)schaden oder den Tod des Versicherten verursacht (haftungsbegrÃ¼ndende KausalitÃ¤t) hat. Die Entstehung lÃ¤nger andauernder Unfallfolgen aufgrund des Gesundheits(-erst) schadens (haftungsausfÃ¼llende KausalitÃ¤t) ist nicht Voraussetzung fÃ¼r die Anerkennung eines Arbeitsunfalls (stÃ¤ndige Rechtsprechung, vgl. stellvertretend BSG, Urteile vom 09.05.2006 â B 2 U 1/05 R = SozR 4-2700 Â§ 8 Nr. 17, B 2 U 40/05 R = UV-Recht Aktuell 2006, 419-422, B 2 U 26/04 R = UV-Recht Aktuell 2006, 497-509, alle auch in juris).

Der KlÃ¤ger hat am 06.11.2021 bei BaumfÃ¤llarbeiten einen Unfall erlitten, der unmittelbar erhebliche Verletzungen des KlÃ¤gers verursacht hat. Der Senat stellt hierzu fest, dass sich dieser Unfall ereignete, als der KlÃ¤ger als sogenannter âSelbstwerberâ auf einem GrundstÃ¼ck der Gemeinde B1 einen Baum fÃ¤llte, dessen Holz zum Verkauf an seinen StammkundenÂ T. bestimmt war. Das Holz sollte zur ErfÃ¼llung einer jÃ¤hrlich wiederkehrenden Lieferverbindlichkeit dienen, die der KlÃ¤ger bis 2020 mit dem auf eigener WaldflÃ¤che erwirtschafteten Holz bedienen konnte, fÃ¼r deren Begleichung er wegen des Verkaufs eines groÃen Teils seines eigenen Walds im Jahr 2021 jedoch auf weiteres Holz angewiesen war, das auf ihm nicht gehÃ¶renden FlurstÃ¼cken gewachsen ist. Dieser Sachverhalt steht zur Ãberzeugung des Senats aufgrund der schlÃ¼ssigen und konsistenten Angaben des KlÃ¤gers fest, welche mit den Angaben in der Akte Ã¼bereinstimmen und von der Beklagten zu keinem Zeitpunkt in Zweifel gezogen sind. Auch der Senat hat keine Veranlassung, insoweit an den Angaben des KlÃ¤gers oder seines BevollmÃ¤chtigten zu zweifeln.

GemÃ¤Ã Â§ 2 Abs.Â 1 Nr. 5a SGB VII sind unter anderem Personen versichert, die Unternehmer eines landwirtschaftlichen Unternehmens sind, wenn fÃ¼r das Unternehmen die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (Beklagte) zustÃ¤ndig ist. Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ist nach Â§Â 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII unter anderem zustÃ¤ndig fÃ¼r Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft,

soweit sich nicht aus dem Dritten Unterabschnitt eine ZustÃ¤ndigkeit der UnfallversicherungstrÃ¤ger der Ã¶ffentlichen Hand ergibt. Eine ZustÃ¤ndigkeit aus dem Dritten Unterabschnitt liegt nicht vor, so dass hier entscheidend ist, ob sich die unfallbringende TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als TÃ¤tigkeit im Rahmen eines Unternehmens der Forstwirtschaft im Sinne von Â§ 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII ereignet hat.

Mangels einer Definition im Gesetz kann nach wie vor auf die BegriffsklÃ¤rung durch das BSG zurÃ¼ckgegriffen werden. Danach umfasst die Landwirtschaft TÃ¤tigkeiten von nicht ganz kurzer Dauer, die dazu bestimmt sind, BodengewÃ¤chse Ã¼berwiegend planmÃ¤Ãig aufzuziehen und abzuernten (Feddern in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VII, 3. Aufl., Â§Â 123 SGB VII [Stand: 03.11.2023], Rn. 15). Die Bewirtschaftung des eigenen ForstgrundstÃ¼cks zur Brennholzgewinnung durch den KlÃ¤ger stellt unzweifelhaft ein landwirtschaftliches Unternehmen im Sinne von Â§Â 123 Abs. 1 Nr. 1 SGBÂ VII dar. HierfÃ¼r ist irgendeine Art der Bewirtschaftung â etwa durch einmal im Jahr erfolgendes FÃ¤llen von BÃ¤umen wie im Falle des KlÃ¤gers â grundsÃ¤tzlich ausreichend (vgl. LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 05.08.2020 â L 5 U 69/15 â juris Rn. 51; Schleswig-Holsteinisches LSG, Urteil vom 01.07.2015 â L 8 U 69/13 â juris Rn. 53; Hessisches LSG, Urteil vom 27.10.2015 â L 3 U 208/13 â juris Rn. 33.). Es ist unschÃ¤dlich, dass der KlÃ¤ger keinen wesentlichen Gewinn anstrebt, sondern ausweislich seiner Aussage im ErÃ¶rterungstermin mit dem Erreichen einer âschwarzen Nullâ im Sinne einer Kostendeckung durch seine EinkÃ¼nfte bereits zufrieden ist. Denn fÃ¼r ein Unternehmen der Landwirtschaft ist es nicht notwendig, dass dieses einen regelmÃ¤Ãigen positiven Ertrag abwirft (LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 18.11.2021 â L 14 U 164/17 â juris Rn. 26 f.). Eine Gewinnerzielungsabsicht ist fÃ¼r das Vorliegen eines landwirtschaftlichen Unternehmens nicht erforderlich (BSG, Urteil vom07.12.2004 â B 2 U 43/03 R).

Der KlÃ¤ger war darÃ¼ber hinaus auch bei seiner zum Unfallzeitpunkt verrichteten TÃ¤tigkeit (FÃ¤llen eines Baumes als Selbstwerber auf einem WaldgrundstÃ¼ck der Gemeinde B1) bei der Beklagten gesetzlich unfallversichert.

FÃ¼r den Versicherungsschutz muss (hierzu und zum Nachfolgenden BSG, Urteil vom 12.04.2005 â B 2 U 5/04 R -, in SozR 4-2700 Â§Â 2 Nr.Â 4, m.w.N.) eine sachliche Verbindung mit der im Gesetz genannten versicherten TÃ¤tigkeit bestehen, der innere bzw. sachliche Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten TÃ¤tigkeit zuzurechnen. Der innere Zusammenhang ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht. Entscheidend fÃ¼r die Beurteilung, ob eine bestimmte Handlung in einem solchen rechtlich wesentlichen inneren Zusammenhang mit dem Kernbereich der versicherten TÃ¤tigkeit steht, ist die Gesamtheit aller tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nde des Einzelfalls (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 25.09.2023Â â L 1 U 954/23Â â, Rn. 36, juris; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 08.12.2004 â L 2 U 535/03). Es reichen jedoch keine bloÃen Vorbereitungshandlungen, die selbst noch nicht dem Betrieb dienen (Bieresborn in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VII, 3. Aufl., Â§Â 2 SGB VII (Stand:

30.06.2023), Rn. 212). RegelmÃ¤Ã□ig ist erforderlich, dass das Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, einerseits zur versicherten TÃ¤tigkeit zu rechnen ist, und dass die TÃ¤tigkeit andererseits den Unfall herbeigefÃ¼hrt hat (vgl. BSGE 58, 56, 77 = SozR 2200 Â§Â 548 Nr.Â 70; BSGE 63, 273, 274 = SozR 2200 Â§Â 548 Nr.Â 92; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 08.12.2004Â â□□ L 2 U 535/03Â â□□, Rn. 16, juris).

Der KlÃ¤ger hatte bis zum Jahr 2020, als er noch im Besitz mehrere WaldflÃ¤chen war, die Lieferverpflichtung von 12 Ster Holz gegenÃ¼ber seinem Stammkunden T. alleine aus den ihm gehÃ¶renden FlÃ¤chen erfÃ¼llen kÃ¶nnen. Nach dem Verkauf des grÃ¶Ã□ten Teils seiner WaldflÃ¤chen zugunsten der DurchfÃ¼hrung eines Naturschutzprojekts war dies nicht mehr mÃ¶glich. GegenÃ¼ber dem Stammkunden T. trat der KlÃ¤ger aber in gleicher Weise wie zuvor als Forstunternehmer auf, der von ihm selbst hergestelltes Brennholz verkaufte. Seine Wirtschaftsweise hat sich insofern auch nicht wesentlich verÃ¤ndert, da er lediglich ein zusÃ¤tzliches Nutzungsrecht einer ihm nicht gehÃ¶renden WaldflÃ¤che zukaufen musste, um weiterhin Brennholz im vereinbarten Umfang zu liefern. Die TÃ¤tigkeit als Selbstwerber wies im Falle des KlÃ¤gers daher einen engen Bezug zu seinem Forstunternehmen auf, und diente der ErfÃ¼llung vertraglicher Pflichten, die aus seinem Forstunternehmen resultierten.

Insoweit erscheint eine Ausnahme von dem Grundsatz angezeigt, dass der Versicherungsschutz des forstwirtschaftlichen Unternehmers sich grundsÃ¤tzlich auf TÃ¤tigkeiten in Bezug auf Holz aus eigenem Wald bezieht (dies in Betracht ziehend, aber letztlich offen lassend SG MÃ¼nchen, Urteil vom 17.02.2023Â â□□ S 1 U 5029/22Â â□□, Rn. 24, juris). Denn fÃ¼r den KlÃ¤ger war der Zukauf eines weiteren Einschlagsrechts fÃ¼r Holz zwingend erforderlich, um den bestehenden Vertrag trotz fehlender VerfÃ¼gbarkeit von genÃ¼gend eigenem Holz erfÃ¼llen zu kÃ¶nnen.

Ohne die zuvor bereits bestehende Liefervereinbarung mit dem Stammkunden T., die aus dem forstwirtschaftlichen Unternehmen des KlÃ¤gers resultierte, wÃ¤re es Ã¼berhaupt nicht zum Zukauf der Selbstwerber-Berechtigung und damit letztlich auch zu der unfallbringenden Verrichtung gekommen. Diese enge kausale VerknÃ¼pfung schlieÃ□t es nach der Auffassung des Senats aus, nach Â§ 131 SGB VII im Fall des KlÃ¤gers eine Aufteilung in ein Hauptunternehmen Forstwirtschaft und ein Nebenunternehmen Holzhandel vorzunehmen, zumal es sich â□□ entsprechend dem zutreffenden Einwand des KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten â□□ auch nicht um einen Holzhandel handelt, da der KlÃ¤ger ausschlieÃ□lich von ihm selbst hergestelltes Brennholz verkauft hat und die Gewinnung und Herstellung von Brennholz hier die auch zeitlich deutlich intensivere HauptttÃ¤tigkeit darstellte.

Insoweit ist auch darauf hinzuweisen, dass der KlÃ¤ger, hÃ¤tte er weitere FlÃ¤chen hinzugepachtet, um seinen Lieferverpflichtungen nachzukommen, auch nach der Auffassung der Beklagten insgesamt bei seinen FÃ¤llarbeiten als versichert angesehen worden wÃ¤re. Es kann aber keinen wesentlichen Unterschied darstellen, ob zur Erwirtschaftung eines grÃ¶Ã□eren Volumens von Holz FlÃ¤chen zugepachtet werden, oder ob dieser Bedarf durch den Erwerb einer Selbstwerber-

Berechtigung abgedeckt wird.

Das Erfordernis, dass ein landwirtschaftliches Unternehmen eine Bodenbewirtschaftung zur Voraussetzung hat (Feddern in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VII, 3. Aufl., Â§Â 123 SGB VII [Stand: 03.11.2023], Rn. 21), wird jedenfalls auch durch Selbstwerber erfÃ¼llt. Denn die Bodenbewirtschaftung setzt kein eigenes GrundstÃ¼ck voraus, was sich bereits fÃ¼r den Fall der Pacht (siehe oben) zeigt. Dieser Grundsatz wird im Ãbrigen auch von der Beklagten angewandt, da ein (alleiniges) Nutzungsrecht an forstwirtschaftlichen FlÃ¤chen die Vermutung der Eigenschaft als forstwirtschaftlicher Unternehmer fÃ¼r den Nutzungsberechtigten auch bei ungÃ¼nstigen forstwirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen begrÃ¼nden kann (vgl. BSG, Urteil vom 28.09.1999 â B 2 U 40/98 R â SozR 3-2200, Â§Â 776 Nr. 5). Die Beklagte geht selbst davon aus, dass die Aufarbeitung eines Holzrechtes als Mitglied einer âRechtlergemeinschaftâ (Waldgenossenschaft) auch ohne Eigentumsrecht, sondern nur aufgrund NieÃbrauchsrechts am Gemeinschaftswald unter dem Schutz des SGB VII steht (auf S. 2 ihrer Publikation âÃbersicht zum Versicherungsschutz bei der Holzaufbereitungâ, im Internet verÃ¶ffentlicht unter https://cdn.svlfg.de/fiona8-blobs/public/svlfgonpremiseproduction/7ec121b48900f981/a879961b37e7/uebersicht-versschutz-holzaufbereitung.pdf; Aufruf am 09.11.2023).

In der oben genannten Publikation wird auch (a.a.O.) die Auffassung vertreten, dass die Selbstwerbung von Holz (z.B. Holzlos) bei landwirtschaftlichen Unternehmern im Hinblick auf alle TÃ¤tigkeiten versichert ist, sofern eine Nutzung fÃ¼r landwirtschaftliche Zwecke erfolgt. Es wurde oben bereits dargelegt, dass der KlÃ¤ger als landwirtschaftlicher Unternehmer im Rahmen einer einzigen Bestellung bei seinem Unternehmen tÃ¤tig wurde, was auch das von ihm erworbene Holzlos erfasst und was sich gedanklich und kausal nicht von seinem Hauptunternehmen abtrennen lÃ¤sst.

Der vorliegende Fall ist daher wesentlich anders gelagert als der Sachverhalt, welcher der Entscheidung des Bayerischen LSG vom 14.11.2011Â â L 2 U 220/11 Â â zugrunde lag. Nach dieser Entscheidung soll der Einschlag von Holz, der Ã¼ber die Ernte von Holz auf dem eigenen GrundstÃ¼ck oder auf den einem Holzrechtler zur Nutzung zustehenden GrundstÃ¼cksteil hinausgeht und zugekauft wird, nicht aus dem eigenen forstwirtschaftlichen Unternehmen des KlÃ¤gers stammen. Das Bayerische LSG hatte Ã¼ber einen Fall zu entscheiden, bei dem der Unfall beim SchneerÃ¤umen in der NÃ¤he eines Holzstapels erfolgte, bei dem unklar war, ob hierin Ã¼berhaupt Holz vom eigenen GrundstÃ¼ck oder aus dem stÃ¤ndigen Holzrecht des dortigen KlÃ¤gers enthalten war. Das dort gelagerte Brennholz war zum Teil fÃ¼r den Eigenverbrauch und zum Teil zum Weiterverkauf bestimmt, wobei hier eine Klammer wie im vorliegenden Fall zwischen dem selbst gezogenen Holz und dem aufgrund Holzloses geschlagenen Holz auf fremden GrundstÃ¼cken fehlte. Im vorliegenden Fall besteht allerdings eine solche, auch kausale Klammer, weil der KlÃ¤ger im vorliegenden Verfahren das zugekaufte Holzschlagrecht benÃ¶tigte, um den einzigen Kunden seines Forstunternehmens beliefern zu kÃ¶nnen, und um sein Unternehmen wenigstens âmit einer schwarzen Nullâ fÃ¼hren zu kÃ¶nnen. Der KlÃ¤ger des vorliegenden Verfahrens

hat auch fÃ¼r den Senat schlÃ¼ssig dargelegt, dass er diese â□□schwarze Nullâ□□ benÃ¶tigte, um gegenÃ¼ber dem Finanzamt die Gewinnerzielungsabsicht fÃ¼r sein gesamtes Unternehmen weiterhin glaubhaft darstellen zu kÃ¶nnen.

Der Fall des KlÃ¤gers ist auch anders gelagert als der Sachverhalt, welcher der Entscheidung des Hessischen LSG vom 03.05.2016Â â□□ L 3 U 129/12 ZVWÂ â□□ zugrunde lag. Das Hessische LSG hat entschieden, dass derjenige, welcher von einem forstwirtschaftlichen Unternehmer Holz auf dem Stamm durch Kauf erwirbt, die BÃ¤ume auf eigene Rechnung und fÃ¼r sein Unternehmen fÃ¤llt und das Holz zu Brennholz fÃ¼r den eigenen Haushalt oder zur gewerblichen WeiterverÃ¤uÃ□erung verarbeitet, weder landwirtschaftlicher Unternehmer i. S. des Â§ 123 Abs. 1 Nr. 1 noch Lohnunternehmer i. S. von Â§ 123 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII ist. Der KlÃ¤ger im vorliegenden Verfahren ist allerdings bereits nach Auffassung der hiesigen Beklagten landwirtschaftlicher Unternehmer mit eigenem Forst, was einen ausreichenden Bodenbezug darstellt, und er hat lediglich zusÃ¤tzlich zum Ergebnis seiner eigenen Holzernte fÃ¼r den bestehenden Betrieb ein weiteres Holzschlagrecht hinzuerworben.

Die Ã□berlegung des SG, dass der Versicherungsschutz bei dieser Bewertung in unbilliger Weise auch auf solche FlÃ¤chen ausgedehnt werde, fÃ¼r welche keinerlei BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Unfallversicherung durch den forstwirtschaftlichen Betrieb entrichtet werden, greift nur vordergrÃ¼ndig. Zum einen hat es die Beklagte in der Hand, diesen Umstand in ihrer Satzung bei der Beitragsgestaltung zu berÃ¼cksichtigen.

Zum anderen ist in der geringen GrÃ¶Ã□enordnung, in welcher der KlÃ¤ger ein forstwirtschaftliches Unternehmen betreibt, die FlÃ¤che des von ihm bewirtschafteten Waldes fÃ¼r die BeitragshÃ¶he bei der Beklagten offenkundig nachrangig bis nebensÃ¤chlich. Auch eine Umgehung oder treuwidrige Ausnutzung der Beitragsgestaltung der Beklagten durch den KlÃ¤ger kann hier nicht erkannt werden. Denn der KlÃ¤ger hatte nach der Satzung der Beklagten 2020, als seine eigene WaldflÃ¤che noch zur ErfÃ¼llung seiner Lieferverpflichtungen ausreichte, fÃ¼r 0,91 ha ForstflÃ¤che einen Beitrag von 115,78 â□¬ jÃ¤hrlich zu zahlen. Die Verkleinerung seiner ForstflÃ¤che auf 0,19 ha im Jahr 2021 fÃ¼hrte lediglich zu einer Reduzierung des Beitrags auf 91,80 â□¬. Dies bedeutet, dass die Verkleinerung seiner ForstflÃ¤che auf nur noch ca. 20 % der vorherigen FlÃ¤che seinen Jahresbeitrag lediglich um rund 20 % vermindert hat. Damit wird deutlich, dass die Beklagte bei Hobby- und Nebenerwerbsforstwirten wie dem KlÃ¤ger bei der Beitragsbemessung den Gedanken der RisikoÃ¤quivalenz der BeitrÃ¤ge im VerhÃ¤ltnis zur bewirtschafteten FlÃ¤che weitgehend vernachlÃ¤ssigt, und die Finanzierung der gesetzlichen Unfallversicherung hier Ã¼berwiegend Ã¼ber einen als offenbar ausreichend erachteten Grundbeitrag vornimmt.

Ob insoweit etwas Anderes gelten wÃ¼rde, wenn das vom KlÃ¤ger zugekaufte Holzschlagrecht im Hinblick auf das Volumen des Holzes in einem erheblichen MissverhÃ¤ltnis zu dem Holz von eigner WaldflÃ¤che stÃ¼nde, ist vorliegend nicht zu entscheiden. Denn das Verhalten des KlÃ¤gers, aufgrund bestehender Lieferverpflichtung ca. 2/3 des ihm fehlenden Holzes im Wege eines

Holzschlagrechts hinzuzukaufen, ist rational unternehmerisch nachvollziehbar und lÃ¤sst ein MissverhÃ¤ltnis auch unter BerÃ¼cksichtigung der Interessen der Beklagten und der Versichertengemeinschaft nicht erkennen.

Der Senat konnte offenlassen, ob der KlÃ¤ger der Beklagten die Verkleinerung seiner WaldflÃ¤che im Jahr 2021 vor dem Unfall telefonisch mitgeteilt hat. Sofern der KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich frÃ¼hzeitig seinen FlÃ¤chenverkauf angezeigt hat, hÃ¤tte er lediglich frÃ¼her die Information darÃ¼ber erhalten, dass sein Beitrag sich nur geringfÃ¼gig verÃ¤ndert. FÃ¼r die Frage der Reichweite des Versicherungsschutzes ergeben sich hieraus nach den vorausgehenden AusfÃ¼hrungen keine Auswirkungen. Demnach hatte der Senat auch nicht weiter zu ermitteln, ob dem KlÃ¤ger von der Beklagten telefonisch ggf. sogar die Beibehaltung der Angaben zur GrÃ¶Ãe seiner ForstflÃ¤che empfohlen worden ist. Gleichfalls offen bleiben kann demnach auch die Frage, ob sich aus dem Umstand der Beitragsentrichtung fÃ¼r das Jahr 2021 fÃ¼r eine ForstflÃ¤che von 0,72 ha (statt 0,19 ha) â sowie aus der rÃ¼ckwirkenden Korrektur dieses Beitrags â eine andere Beurteilung ergeben kÃ¶nnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die allein durch dieses Urteil beschwerte Beklagte hat auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet, weswegen dieses Urteil nicht anfechtbar ist.
Â
Â

Erstellt am: 02.02.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024